

Ueber den
Beweis durch Kunst- und Sachverständige
im Criminalprozess,

mit besonderer Berücksichtigung
des
Luzerner'schen Strafverfahrens.

Inaugural-Dissertation,

zur Erlangung der

Würde eines Doctors beider Rechte

der

hohen staatswissenschaftlichen Facultät
der Universität Zürich

vorgelegt und öffentlich vertheidigt

den 6. August 1859

von

Robert Winkler

von Luzern.

Luzern,
Meyer'sche Buchdruckerei
1859.

Ü b e r

den

Beweis durch Kunst- und Sachverständige

im Criminalprozess,

mit besonderer Berücksichtigung

des

Luzerner'schen Strafverfahrens.

Inaugural-Dissertation,

zur Erlangung der

Würde eines Doctors beider Rechte

der

hohen staatswissenschaftlichen Facultät
der Universität Zürich

vorgelegt und öffentlich vertheidigt

den 6. August 1859

von

Robert Winkler

von Luzern.

Luzern,

Meyer'sche Buchdruckerei

1859.

Über

den

Prozess durch Kunst- und Sachverständige

im Criminalprozeß

als besondere Verhandlung

des

letzteren bei Strafverfahren

Annahme-Dissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doctors beider Rechte

von

Joseph Anton Wenzelschaffelberger

der Universität Wien

vorgelegt und öffentlich verhandelt

den 6. August 1853

von

Robert Winkler

in Wien

Leipzig,

Meyer'sche Buchhandlung

1853

§. 1.

Einleitung und Gegenstand.

Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, etwas Neues und Originelles zu bringen; diess dürfte einerseits nicht leicht möglich und anderseits höchst überflüssig sein. Nur die allgemein anerkannten Grundsätze sollen hier zusammengestellt und dabei auf das luzerner'sche Partikularrecht hingewiesen werden. Die Berücksichtigung des luzerner'schen Rechts findet hier statt, nicht weil ich glaube, dass dieses etwas Originelles oder besonders Interessantes darbiete, sondern weil mir dasselbe am nächsten liegt, und weil es mir besonders hier möglich ist, auf Fälle hinzuweisen, die in der Praxis vorgekommen sind. Die Wahl dieses Themas zu einer Dissertation dürfte zudem ihren Grund auch darin finden, dass gerade in der neuern luzerner'schen Praxis ein Fall vorgekommen, der nicht nur durch die Rohheit und tiefe moralische Schlechtigkeit der betreffenden Angeklagten eine traurige Berühmtheit erlangt, sondern auch Anlass gegeben hat, zur Entstehung und Erörterung verschiedener Fragen, die mit diesem Thema in naher Berührung stehen. Es ist diess der Prozess gegen die Familie Schüpfer in Gunzwil, betreffend

Mord an Anna Maria Wüschert, auf den ich noch öfters zu sprechen kommen werde ¹⁾.

Auch kann nicht geläugnet werden, dass in Folge der grossen Fortschritte der Wissenschaften und der verschiedenen technischen Fächer in neuerer Zeit der Kreis der Möglichkeit, innert welchem ein Beweis durch Sachverständige anwendbar ist, bedeutend erweitert wurde, und in Zukunft wahrscheinlich noch mehr ausgedehnt wird. Ich erlaube mir, hier eine von Herrn Prof. Osenbrüggen mitgetheilte Thatsache zu erzählen, welche zeigt, wie besonders in neuerer Zeit dieser Beweis oft zur Anwendung kommt in Fällen, in denen man früher vielleicht gar nie daran gedacht hätte. Zur Spedition nach München wurde dem Kaufhause in Zürich ein Fass Käse übergeben; als dasselbe an seinem Bestimmungsorte vom Adressaten geöffnet wurde, fand man statt Käse Sand und Kieselsteine. Man suchte nun zu ermitteln, wo dieser Inhalt wohl in das Fass hineingekommen sein möchte, und durch Kunstverständige (Geognosten) wurde bewiesen, dass die Kieselsteine etc. von der Art seien, wie man sie nur an den Ufern der Isaar finde, woraus man dann natürlich weitere Schlüsse ziehen konnte. — Auch dieser Umstand (d. h. die häufigere Anwendbarkeit) schien mir ein Grund zu sein, der mich zur Wahl des angeführten Themas berechtigte.

Auf den ersten Anblick ist einleuchtend, dass die Stellung der Kunst- und Sachverständigen eine andere ist im Inquisitionsprozess und eine andere in dem neuen oder reformirten Strafverfahren, welches auf die Grundsätze der

¹⁾ Dieser Prozess ist dargestellt von Fidel Fleury in der Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern, Heft II, Pag. 72 seq.

Mündlichkeit (oder Unmittelbarkeit), Anklageschaft und Oeffentlichkeit gebaut ist. Desshalb will ich zuerst den Beweis durch Kunst- und Sachverständige im alten (und luzerner'schen) Verfahren darzustellen versuchen und dann in einem Schluss-Paragraph diejenigen Momente hervorheben, welche in dieser Beziehung das neuere Verfahren vom alten unterscheiden.

§. 2.

Geschichte.

Wenn man den Beweis durch Kunst- und Sachverständige als Ein Ganzes und als Ein Rechtsinstitut betrachtet, so muss man sagen, dass dasselbe noch keine Geschichte hat, sondern als ein Produkt der modernen Rechtsbildung angesehen werden muss. Es ist unbestritten, dass diese Art des Beweises bei der Tödtung sich gebildet hat, und dann durch Theorie und Praxis auf alle diejenigen Fälle analog ausgedehnt wurde, in denen sie vermöge der Natur der Sache ein wenigstens annähernd sicheres Resultat zu liefern versprach. Als man im spätern Mittelalter in Deutschland in der Jurisprudenz nichts annehmen und nichts gelten lassen wollte, was man nicht aus dem corpus juris civilis begründen konnte, suchte man die Zuziehung der Aerzte auch durch das römische Recht zu rechtfertigen, und führte besonders l. 6 cod. de re militari 12, 36, l. 1 princip. dig. de inspiciendo ventre 25, 4 und l. 1 §. 24 dig. de S. C. Silaniano 29, 5 an, ohne zu bedenken, dass sich diese Stellen sämmtlich nicht auf den gewöhnlichen Prozess, noch viel weniger aber auf den Strafprozess beziehen.

Andere und besonders Birnbaum im neuen Archiv (XIV, Pag. 183 seq.) wollen dieses Institut aus alten germanischen (besonders niederländischen und fränkischen) Rechtsquellen herleiten. Dass schon im alten deutschen Anklageprozess bei Tödtungen oft Aerzte zugezogen wurden (Lex Alemannorum Tit. 59), ist richtig. Es kam immer darauf an, ob der Ankläger seine Klage beweisen konnte. Wenn er nun einen Arzt mit vor Gericht bringen konnte, der den Tod bezeugte, war diess für die Anklage günstig. Es mussten aber nicht nothwendig Aerzte sein. Wenn andere verständige Leute, denen soviel Lebenserfahrung zuzutrauen war, dass sie erkennen konnten, ob Jemand todt oder lebendig sei, den Tod eines Menschen bezeugten, so genügte diess dem Gerichte vollständig. Von einer regelmässigen Untersuchung des Leichnams, was wir jetzt Leichenschau im technischen Sinne nennen, war damals keine Rede und es kam nur darauf an, ob man an dem Verstorbenen Spuren mechanischer Gewalt nachweisen konnte, woraus dann ein Schluss auf Tödtung gezogen wurde. In der Regel aber wurde der Leichnam vor Gericht gebracht und beschaut¹⁾. Es wurde das corpus delicti constatirt, d. h. durch das Auge wahrgenommen, dass eine Tödtung stattgefunden habe; ein ärztliches Gutachten über den ursachlichen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod wurde nicht begehrt²⁾. Dreyer, „Nebenstunden Pag. 85“, sagt: „Dem ehrlichen

1) Damit dürfte wohl das in schweizerischen Rechtsquellen oft vorkommende Bahrrecht in Verbindung stehen, worüber Mehreres bei Osenbrüggen, in der Schrift »Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz«. Heft II, Pag. 108, Zürich 1859.

2) Osenbrüggen, Monatsschrift des Wissenschaftlichen in Zürich, Bd. I, Pag. 498.

teutschen Richter, der sich daran hielt, was ihm in die Sinne fiel, war es schon genug, dass ein Mann mit tödtlichen Waffen verwundet, und dass er von den offenen Wunden, die er mit Augen sah, gestorben sei. Ob aber der Tod *ex causa proxima* oder *remota* erfolget, ob die Wunde an und für sich tödtlich gewesen, oder durch zufällige Umstände tödtlich geworden, darum bekümmerte er sich auf keine Weise; denn er *raisonnirte*, dass der gegenwärtig vor ihn gebrachte Mann durch äusserliche Gewalt getödtet, und nicht gestorben sein würde, wenn er die Wunden nicht bekommen hätte.“

Ich glaube, der Beweis durch Kunst- und Sachverständige habe sich mit Ausbildung des Inquisitionsprozesses entwickelt, und sei dann auch mit diesem und wie dieser gehoben durch das Ansehen des canonischen Rechts und der italienischen Juristen nach Deutschland gekommen. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht einerseits die Natur der Sache und andererseits das Zeugniß vieler älterer Juristen.

Da jetzt der Richter von Amtswegen, ohne sich durch die Interessen von Parteien beengen zu lassen, sein ganzes Bestreben auf Erforschung materieller Wahrheit lenkte, so musste er oft in die Lage kommen, etwas als juristisch relevant zu betrachten, worüber er kein eigenes Urtheil sich bilden konnte, weil ihm gewisse hierzu erforderliche Fähigkeiten oder Fertigkeiten abgingen. Was war daher natürlicher, als dass er sich an solche Männer wandte, die vermöge ihres Berufes mit solchen Sachen vertraut waren, und von ihnen Auskunft über diejenigen Punkte verlangte, die er von sich aus nicht zu entscheiden wagte. Die ihm dann Theil gewordene Belehrung, das Gutachten, legte er dann seinem Urtheil insofern zu Grunde, als ihm dasselbe vernünftig und begründet vor-

kam, und nicht andere überwiegende Ursachen ihn zu einem abweichenden Urtheil bestimmten. Schon die italienische Praxis des XIII. Jahrhunderts hat dann die Zuziehung von Sachverständigen auf bestimmte prozessualische Grundsätze zurückgeführt. Dass diese Art des Beweises wohl am häufigsten und zuerst bei der Tödtung vorkam, ersieht man aus C. 18 X de hom. 5, 12 und Gandinus tract. de malef. Rubr. de homicid. Nr. 24 ff. In Italien kam schon frühe eine Ausdehnung dieses Beweises auf andere Fälle vor, indem Durantis wie von Zeugnissen, so von Gutachten der medici, mensores tabelliones etc. eine nothwendige Beweiskraft behauptet ¹⁾. Die P. G.-O., welche noch Elemente des Anklageprozesses, aber auch schon solche des Inquisitionsprozesses ²⁾ enthält, führt in Art. 134, 147 und 149 nur die Zuziehung von Aerzten an. Nachdem aber gegen Ende des XVI. und zu Anfang des XVII. Jahrhunderts der Inquisitionsprozess das Anklageverfahren gänzlich verdrängt hatte, wurde besonders im Anschluss an die italienische Praxis die Zuziehung von Kunst- und Sachverständigen auf alle diejenigen Fälle ausgedehnt, in denen für die Erlangung materieller Wahrheit dadurch ein Resultat in Aussicht stand ³⁾.

¹⁾ Durantis, lib. II, part. 2, Rubr. de probat. Nr. 26 p. 628 ed. Frob. 1574.

²⁾ P. G.-O. Art. 6 u. ff.

³⁾ Jul. Clarus Pract. § homicid. Nr. 34. Carpzov Pract. p. I, qu. 126 Nr. 23 ff. Mehreres bei Klenze, Lehrbuch des Strafverfahrens Pag. 103. Berlin 1836.

§. 3.

Begriff und Eintheilung.

Unter dem Beweis durch Kunst- und Sachverständige versteht man die Summe derjenigen prozessualischen Handlungen, welche auf gerichtliche Veranlassung und unter gerichtlicher Controle vorgenommen werden, zum Zweck Erlangung materieller Wahrheit, von Personen, die eine besondere Wissenschaft oder Kunstfertigkeit besitzen müssen, um über vorkommende Fragen, die in das Gebiet einer fraglichen Wissenschaft oder Kunst einschlagen, genügende Aufklärungen und Antworten ertheilen zu können. Eine weitere Ausführung dieser Definition halte ich hier desshalb für ungeeignet, weil sich eine solche aus dem Verlaufe dieser Abhandlung von selbst ergeben wird.

Eine Eintheilung dieses Beweises ist wohl unnütz und unfruchtbar. Die als Kunst- und Sachverständigen verwendbaren Personen hat man in Kunstverständige im engeren Sinn, und in Sachverständige im engeren Sinn eingetheilt, und unter erstern solche verstanden, die sich mit einer Wissenschaft oder Kunst im höhern Sinn (ars liberalis) beschäftigen, unter letztern Begriff aber alle andern eingereiht, die nur mit einem Handwerk oder einer andern Fertigkeit sich befassen. Allein auch diese Eintheilung ist rein äusserlich und zufällig, und ohne alle juristische Relevanz. Es ist für den Richter vollständig gleichgültig, ob einer ein Kunst- oder ein Sachverständiger sei; sie müssen vom Richter vollkommen gleich behandelt werden.

§. 4.

Allgemeine Grundsätze über den Gebrauch der Kunst- und Sachverständigen.

A. Rechtliche Natur und Bedeutung derselben.

Der Beweis durch Kunst- und Sachverständige¹⁾ wird überall und nur da zur Anwendung kommen, wo in einem Strafprozesse Thatsachen oder Möglichkeiten in Frage gestellt werden, welche einerseits für die Entscheidung des Richters von massgebender Wichtigkeit, anderseits aber der Art sind, dass sie nur von solchen Personen richtig erkannt und beobachtet werden können, welche im Besitze von gewissen wissenschaftlichen oder technischen Kenntnissen oder Fertigkeiten sich befinden, ohne welche es unmöglich wäre, die hiebei entstehenden Fragen auf eine für den Richter überzeugende Weise zu beantworten.

Ueber die juristische Natur dieses Beweises walten verschiedene Meinungen. Einige²⁾ halten ihn für eine besondere Art des richterlichen Augenscheins, nennen ihn desshalb auch zusammengesetzten oder qualifizirten Augenschein, und betrachten die Kunstverständigen dann als Gehülfen des Richters. Diese Ansicht scheint mir jedoch eine irrige zu sein. Es gibt zwar Fälle, in denen

¹⁾ Das Gesetz über das luzerner'sche Strafrechtsverfahren (vom 17. Juni 1836) behandelt diesen Stoff in drei verschiedenen Partien, in den §§. 16 — 27, §§. 181 — 187 und in §§. 210 und 211. Dass diese trotz der räumlichen Trennung mit innerer Nothwendigkeit zusammengehören, ist klar.

²⁾ Jarcke, in Hitzig's Zeitschrift, Heft 23 Pag. 145. — Feuerbach, Lehrbuch §. 134. — Tittmann, Handbuch III, §. 751.

die Beobachtung der Sachverständigen zusammenfällt mit derjenigen, welche der Richter selbst vornimmt, oder in denen der Kunstverständige auch Thatsachen beobachtet, welche eigentlich durch den Richter zu beobachten sind, da es auf eine sinnliche Anschauung ankommt ¹⁾. Auch ist wichtig, dass der Untersuchungsbeamte die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf gewisse Punkte lenke, welche ihm für die Beurtheilung der Sache von Bedeutung zu sein scheinen. Allein der Inquirent will durch die Zuziehung von Kunstverständigen nicht in die Lage versetzt werden, die in Frage liegenden Thatsachen selbst beobachten zu können, und wenn er auch in einzelnen Fällen diess selbst kann, z. B. nach vollendeter Sektion den Gang sieht, den eine Kugel im Körper genommen hat, so ist diess doch gewöhnlich nur Zufall und die wahre Beschaffenheit der Thatsache nur dem technisch geübten Auge vollkommen klar. Zudem ist aber auch für den Richter nicht das Beobachten der Sachverständigen das Wesentliche, sondern ihr kunstgemässes Urtheil, und jenes erstere hat nur insoweit Bedeutung, als es eine unerlässliche Bedingung für das zweite ist. Beobachtung und Urtheil stehen insofern in wechselseitiger Beziehung, als nur auf eine mit aller Umsicht und Sorgfalt vorgenommene Beobachtung ein Urtheil gebaut werden kann, welches auf Glaubwürdigkeit Anspruch zu machen im Stande ist. Ein weiterer Grund, diesen Beweis nicht als einen qualifizirten richterlichen Augenschein zu betrachten, liegt in der Thatsache, dass in sehr vielen Fällen der Inquirent oder Richter bei der Beobachtung durch die Kunstverständigen gar nicht gegenwärtig ist. Ebenso passt dieser Gesichtspunkt in den Fällen nicht,

¹⁾ Z. B. die Lage einer Leiche.

in denen die Sachverständigen nur über gewisse Möglichkeiten im Allgemeinen gefragt werden, wo dann der Richter diese Antwort benützt, um über die Glaubwürdigkeit bestimmter Angaben zu entscheiden.

Andere wollen diesen Beweis als einen Zeugenbeweis aufgefasst wissen. Allein durch Anwendung der Analogie der Zeugen würde man zu ganz irrigen Folgerungen gelangen. Der Grund, warum wir einem Zeugen glauben, liegt in dem Vertrauen, das wir seinen Sinnen schenken, von denen wir annehmen, dass sie im Stande seien eine sinnliche Wahrnehmung richtig aufzufassen, in dem Vertrauen, das wir seinem Gedächtnisse schenken, und in dem Vertrauen auf die Redlichkeit des Zeugen, indem wir voraussetzen, dass er die Wahrheit auch wirklich sagen wolle ¹⁾. Zu welchen verkehrten Consequenzen man mit der Zeugenanalogie kommen würde, kann man schon aus dem Umstand ersehen: Die Verbindlichkeit zum Zeugniss ist eine allgemeine Bürgerpflicht; wenn der Beweis durch Sachverständige eine Art von Zeugenbeweis wäre, würde man jeden tauglichen Menschen zwingen können, in einer Strafsache eine allfällige Expertise zu übernehmen. Diess ist aber doch noch Niemanden eingefallen, und wenn solche Kunstverständige, die für eine gewisse Gattung von Untersuchungen vom Staate angestellt sind, zu einzelnen Handlungen genöthigt werden können, so liegt hier der Grund in dem Dienstverhältniss zum Staat, welches der Betreffende freiwillig eingegangen.

Die Ansicht Birnbaum's ¹⁾, die Sachverständigen für eine Art von Geschwornen zu halten, insbesondere

¹⁾ Zur Stärkung der letztern Vermuthung wird der Zeuge beeidigt.

²⁾ N. Archiv, Bd. XIV Pag. 204.

insofern sie ein auf Herstellung des Thatbestandes bezügliches Urtheil fällen, und ihrem Ausspruche ähnliche Kraft beizulegen, wie dem „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“ der Geschwornen, scheint mir schon deshalb unzulässig, weil in diesem Fall dem Richter nichts mehr übrig gelassen würde, als die Strafzumessung, und im neuern Verfahren die Geschwornen ganz wegfielen.

Obgleich nicht bestritten werden kann, dass der Beweis durch Kunst- und Sachverständige Vergleichungspunkte darbiete mit dem Zeugenbeweis und dem richterlichen Augenschein, so sind die Unterscheidungsmerkmale, die ihn von jenen beiden auszeichnen, doch so gewichtig, dass ich Mittermaier's Ansicht für die allein richtige halte, welcher den Beweis durch Kunst- und Sachverständige als eine eigenthümliche, und nach besondern Grundsätzen zu beurtheilende Art des Beweises erklärt. Diese Auffassungsweise hat sich auch in verschiedenen Gesetzgebungen geltend gemacht, z. B. im österreichischen G.-B. I. §. 240 preuss. Crim.-O. §§. 141 — 178.

Das luzern. Strafprozessgesetz §. 179 u. flgd. scheint mehr der Auffassungsweise des bayerischen Strafgesetzbüches II. Art. 235 zu folgen, indem der §. 181 von der Zuziehung der Sachverständigen (zum richterlichen Augenschein) spricht, und in §. 183 ausdrücklich festsetzt, dass die Besichtigung durch Kunst- und Sachverständige immer im Beisein des Untersuchungsbeamten zu geschehen habe ¹⁾. Daraus scheint mir hervorzugehen, dass das luzern. Gesetz den Beweis durch Sachverständige als eine Art des richterlichen Augenscheins betrachte. Dass aber

¹⁾ Pfyffer Kas. und zur Gilgen: Anleitung zur Führung von Untersuchungen, I, Pag. 148.

besonders der §. 183 zu eng gefasst ist, zeigt am besten die luzerner'sche Praxis selbst, indem die Fälle sehr häufig sind, in denen Sachverständige ihre Beobachtungen machen in Abwesenheit des Untersuchungsbeamten. Der Umstand, dass die Praxis hier dem klaren Buchstaben des Gesetzes entgegenhandelt, beweist eben die innere Unhaltbarkeit und Falschheit der im Gesetze ausgesprochenen Auffassung. Zum Beweis obiger Behauptung betreffend die luzerner'sche Praxis diene der Bericht der chemischen Untersuchungskommission über den Untersuch des Magens etc. der A. M. Wüschert¹⁾, woraus ersichtlich ist, dass bei dieser Beobachtung kein Untersuchungsbeamter zugegen war. Dennoch glaube ich nicht, dass in Berücksichtigung dieses Umstandes vom Obergericht Cassation ausgesprochen worden wäre²⁾.

Welche Kraft und Bedeutung einem in gehöriger Form abgefassten Gutachten von Kunst- und Sachverständigen beizulegen sei, darüber divergiren die Ansichten sehr. Wer mit Birnbaum die Sachverständigen für *judices facti* hält, wird leicht zu der Folgerung kommen, dass der Richter durch ein solches Gutachten gebunden sei, besonders in den Fällen, wo dasselbe von einem vom Staate angestellten Collegium ausgeht, z. B. von Sanitätsräthen u. dgl. Daher hat man für die Aerzte dem Richter gegenüber eine Stellung behaupten wollen, welche sie gleichsam als Richter über die in ihren Bereich gehörenden Fragen erscheinen liess, so dass dem erkennenden Richter nichts übrig bliebe, als das Gutachten als Theil seines Richterspruchs aufzunehmen und die recht-

1) Zeitschrift der juristischen Gesellschaft des Kantons Luzern, II, Pag. 79.

2) Luzern. Strafprozessgesetz §§. 183, 275, 276.

liche Folge als Urtheil zu verkünden. Dafür hat man angeführt, dass der Richter nicht im Stande sei, ein ärztliches Gutachten gehörig zu prüfen, und dass es für den Arzt eine Herabwürdigung wäre, wenn seine Aussagen noch der Prüfung von Laien unterstellt würden. Das ist aber beides ganz irrig: man will vom Arzte eben ein Gutachten und nicht ein Urtheil im engern Sinn, und mit ebenso viel Recht könnte man sagen, es sei eine Erniedrigung für den Richter, wenn man ihn in gewissen Beziehungen durch Aussagen von Aerzten in der Freiheit seines Urtheils beschränken wollte. — Der Richter ist daher durch ein Urtheil von Sachverständigen nicht gebunden, sondern hat sogar die Pflicht, dasselbe zu prüfen. Wie bei jedem andern Beweismittel muss er auch hier sich fragen, ob dasselbe genüge, um ihn zu überzeugen. Würde diese Frage mit „Nein“ beantwortet, so muss er das Gutachten unberücksichtigt lassen. Wenn die Ansichten der Kunstverständigen getheilt sind und weder durch Verdopplung der Zahl derselben, noch durch Weiterziehung an ein Collegium höherer Instanz dieser Mangel gehoben werden kann, soll die dem Angeeschuldigten günstigere Meinung als massgebend betrachtet werden (womit die meisten deutschen Gesetze übereinstimmen). Doch glaube ich, dass sich dieses in der Praxis ziemlich leicht machen wird. Solche Gutachten, welche an keinem innern Mangel leiden, die mit Gründen begleitet sind, gegen welche ein Laie in der fraglichen Wissenschaft oder Kunst nichts einwenden kann, und die besonders auch keine logischen Sprünge machen, werden vermöge der innern Kraft der Wahrheit immer beachtet werden. Wenn aber ein Gutachten entweder anerkannten Thatsachen widerspricht, oder mit andern Beweisen collidirt, welche besser im Stande sind den Richter zu

überzeugen, oder wenn aus den angeführten Voraussetzungen unlogische Folgerungen gezogen worden sind, so kann ein solches Machwerk keinen Anspruch auf Berücksichtigung durch den Richter machen.

Die preuss. Crim.-O. erklärt §. 388 nur ein mit überzeugenden Gründen unterstütztes Gutachten für vollgültig, wobei aber eine Differenz in den Gründen nichts schadet. Das bayer. St.-G.-B. II. Art. 264 verlangt, dass das Gutachten, wenn es beweisen soll, durch Gründe unterstützt sei und durch Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten u. dgl. Mängel nicht den Verdacht einer Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit gegen sich habe. Das luzerner. St.-P.-G. §. 210 Ziff. 4 schreibt zwar auch vor, dass das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sei, allein das luzern. Criminalgericht hat in dem schon citirten Prozesse gegen die Familie Schüpfer die Theorie, dass das Gutachten der Kunstverständigen, hier besonders der Aerzte, den Richter binde — auf die Spitze getrieben. In dem Gutachten des Sanitätscollegiums vom 14. Mai 1856 (pag. 99 l. c.) ist klar dargethan, dass Anna Maria Wüschert nothwendiger Weise gestorben sein müsse entweder an Todesursache Nr. 1 oder 2 oder 3. An 1 und 2 könne sie aber nicht gestorben sein, folglich sei hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass Nr. 3 die Todesursache gewesen. Der Staatsanwalt nannte dieses Raisonnement ein allen Regeln der Logik Hohn sprechendes und glaubte bei diesem Gutachten zwischen dem Theile desselben, der in die eigentliche Fachkenntniss der Aerzte einschlage, und demjenigen, der bloss von einer logischen Operation abhänge, einen Unterschied in dem Sinne machen zu dürfen, dass man nur in erster und nicht auch in zweiter Beziehung an die Aussprüche der Aerzte gebunden sei. Es müsse

demnach alles dasjenige, was die Aerzte im faktischen Theil ihres Gutachtens über die Tragweite der Behandlungsweise der A. M. Wüschert und über die Ursachen der als vorhanden angenommenen Blutzeretzung gesagt haben, als dem Laien unbedingt massgebend angenommen werden. Nicht so verhalte es sich beim Dispositiv oder Schlussgutachten, wo Jedermann, der einen gesunden Menschenverstand habe, aus den faktischen Ergebnissen sich selbst einen denselben entsprechenden logischen Schluss ziehen könne; wenn daher, wie im vorliegenden Fall, auf die faktischen Ergebnisse hin offenbar falsche Schlüsse, wie jeder Schulknabe begreife, gezogen werden, so sei man nicht daran gebunden, sondern könne sich selbst das Urtheil bilden, dass $2 \times 2 = 4$ und nicht 5 ausmachen. Die Auffassung des Staatsanwalts scheint mir jedenfalls die richtigere zu sein, als die des Criminalgerichts, welches, gestützt auf das Gutachten des Sanitätscollegiums, nicht vollendeten Mord, sondern nur nahen Versuch annahm. Zur Aufklärung, warum die Sanitätsbehörde ein in seiner Logik so höchst sonderbares Gutachten abgegeben, dürfte die damals allgemein verbreitete Vermuthung dienen, dass die Herren Aerzte die Familie Schüpfer um jeden Preis vom Schaffot retten wollten, was ihnen dann auch gelungen ist. Ob sie dadurch der Gerechtigkeit einen Dienst geleistet haben — darüber will ich nicht entscheiden.

§. 5.

b. Grundsätze über Vernehmung der Sachverständigen.

In allen Fällen, in denen eine Untersuchung durch Kunst- und Sachverständige und ein darauf gestützter Beweis zur Anwendung kommt, werden folgende Gesichtspunkte massgebend sein:

1. Vor Allem wird hier der Ort sein, zu untersuchen, wem die Beiziehung von Kunst- und Sachverständigen obliege. Es ist dies nach gemeinem Recht¹⁾ (sowie nach luzerner'schem) unzweifelhaft die Pflicht des Untersuchungsbeamten. In Fällen, in denen zur gehörigen Constatirung des Thatbestandes die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich ist, wie z. B. bei Tödtungen, muss derjenige Beamte, welcher mit der Führung der Voruntersuchung betraut ist²⁾, unbedingt sofort die nöthigen Sachverständigen herbeirufen. In andern Fällen ist es auch zulässig, dass erst in der Spezialuntersuchung³⁾ vom Verhöramt eine Prüfung durch Kunstverständige angeordnet wird. Ja sogar der urtheilende Gerichtshof kann noch Experten einvernehmen lassen. Ebenso können auch der Staatsanwalt und ein allfälliger Privatkläger die Begutachtung von Sachverständigen verlangen, wenn ihnen diess nothwendig scheint. Ob auch der Angeklagte (vom luzern. Gesetze noch Inquisit genannt) das Recht habe, eine Prüfung und ein darauf gebautes Gutachten zu fordern, davon sagt das luzern. Gesetz nichts. Doch ist die Praxis so human, dieses einem Angeschuldigten zu gestatten, wenn er nicht offenbar darauf ausgeht, die Sache in die Länge zu ziehen, weil es ihm vielleicht behaglicher vorkommt, im Untersuchungsgefängniss zu sitzen, statt im Strafverhaft. Doch sollte man hiebei nicht zu ängstlich sein, indem die Waffen der Vertheidigung (nach dem luzern. Gesetz) immer noch bedeutend schwächer sind, als diejenigen der Anklage.

2. Besonders ist dafür zu sorgen, dass die Identität und Integrität des zu untersuchenden Gegenstandes, wie

¹⁾ Jagemann, gerichtliche Untersuchungskunde, I. §. 27 u. ff.

²⁾ Luz. Strafprozessgesetz §. 11 u. ff.

³⁾ Z. B. häufig vorkommend bei Fälschung von Handschriften u. dgl.

er unmittelbar nach Verübung oder Entdeckung des Verbrechens war, nicht in Zweifel gezogen werden kann. Wenn daher ein Verbrechen an einer Immobilie verübt worden, und Sachverständige zu Rathe gezogen werden, so ist der betreffende Ort sogleich abzusperren, damit keinerlei Veränderungen ermöglicht werden, welche geeignet wären, entweder die Sachverständigen oder den Untersuchungsbeamten irre zu führen. Wenn bewegliche Sachen einer solchen Prüfung unterworfen werden, so ist ebenfalls von der Untersuchungsbehörde Sorge zu tragen, dass deren Integrität und Identität unangefochten bleibe. »Bewegliche Sachen¹⁾, als da sind: Urkunden, Münzen, Gifte, Werkzeuge u. dgl., sollen nicht aus Gerichtshänden gelassen, sondern stets unter gerichtlicher Aufsicht untersucht werden.« Doch erleidet diese Regel in der Praxis vielfache Ausnahmen, wie von Absatz 1 dieses §. 183 schon oben gezeigt worden ist, und ich glaube, es liege in diesem Paragraphen kein anderer Sinn, als der Inquirent oder das Gericht habe über Identität und Integrität der zu untersuchenden Gegenstände genau zu wachen. Ob er aber dieselben unter gerichtliches Siegel lege und bei der Untersuchung selbst zugegen sei oder nicht, halte ich für vollkommen gleichgültig, und zwar besonders in den Fällen, in denen für eine gewisse Art von Beobachtungen vom Staate eigene Beamte sich angestellt finden, die für gewissenhafte Erfüllung ihrer Verrichtungen von der Staatsbehörde in Pflicht und Eid genommen worden sind. Die von den Kunstverständigen zu untersuchende Sache ist, wo diess thunlich, von der Besichtigung, oder wenn der Angeschuldigte erst später in Untersuchung gekommen, wenigstens alsdann demsel-

¹⁾ Luzern. St.-P.-G. §. 183 Abs. 2.

ben zur gerichtlichen Anerkennung vorzulegen (Recognition). Diese Bestimmung des §. 184 des luzerner'schen Strafprozessgesetzes rechtfertigt sich aus dem Grunde, weil Angeschuldigte leicht in Versuchung kommen, die Identität einer Sache zu bestreiten, besonders wenn sie etwa befürchten, dass sich aus der Untersuchung und Prüfung derselben nachtheilige Resultate ergeben. Wenn die Identität auf eine andere Art erwiesen werden kann, hindert jedenfalls das Bestreiten derselben durch den Angeklagten den Fortgang des Prozesses nicht.

3. Wie viele Kunst- und Sachverständige in einem einzelnen Falle zugezogen werden können, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Die deutsche Praxis begnügt sich in der Regel mit zwei Kunstverständigen. Das luzerner'sche Strafprozessgesetz §§. 181 und 210 Ziff. 1 verlangt wenigstens zwei. Dass aber auch mehrere beigezogen werden können, ist zweifellos. Wenn man von den zuerst Befragten kein einheitliches, oder wenigstens kein mit Stimmenmehrheit beschlossenes Gutachten erlangen kann, wird, besonders wo kein Collegium höherer Instanz vorhanden ist, die Zahl der Sachverständigen verdoppelt und diesen die Frage von Neuem vorgelegt. Ob aber auch die Prüfung und Untersuchung nur Eines Kunstverständigen auf Beachtung und Geltung Anspruch machen könne, ist eine andere Frage. Nach meiner Ansicht kann man hier nicht allgemein entscheiden, sondern muss diess in jedem gegebenen Falle der Beurtheilung des Richters überlassen. Wenn (was ja leicht denkbar ist), in dem Augenblick, in dem die Untersuchung vorgenommen werden musste, nicht sofort zwei Sachverständige bei der Hand waren, dann nichts desto weniger die Beobachtung unter Wahrung aller andern gesetzlichen Formalitäten mit aller Umsicht und Sorgfalt, welche die

betreffende Wissenschaft oder Kunst verlangt, vorgenommen worden, — wenn dann dieses Gutachten im vollen Einklange steht mit den anerkannten Grundsätzen und Resultaten einer Wissenschaft oder Kunst, zugleich mit andern aktenmässig constatirten Thatsachen, so glaube ich, es wäre gegen den Geist der Gesetze, wenn man ein solches Gutachten nur aus dem Grunde ganz verwerfen wollte, weil nur ein Kunstverständiger die Beobachtung gemacht hat. Dass man jedoch dabei sehr sorgfältig, mit einer gewissen Aengstlichkeit verfahren muss, ist bei der Bedeutung, die ein solches Gutachten haben kann, leicht begreiflich.

4. Wer in einem einzelnen Falle als Kunst- oder Sachverständiger zugezogen wird, muss diejenigen wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse oder Fertigkeiten besitzen, welche erforderlich sind, um eine Beobachtung gegebener Art gehörig vorzunehmen. Wo im Staate für besondere Arten von Beobachtungen einzelne Amtsstellen errichtet sind, müssen diese beigezogen werden, z. B. nach dem luzerner'schen Gesetze die Amtsärzte und Amtswundärzte. Wo solche nicht bei der Hand sind oder gar nicht existiren, müssen solche herbeigerufen werden, die durch ihre Berufsthätigkeit oder durch wissenschaftliche oder technische Kenntnisse und Erfahrungen zu einer solchen Untersuchung notorisch befähigt sind. Dass ein für ein gewisses Fach abgelegtes Staatsexamen als besonders sicheres Zeichen dieser Notorietät gelten kann, versteht sich von selbst.

Von einem allfälligen Rekusationsrecht gegen Sachverständige schweigen die meisten Gesetze. Doch glaube ich, dass in allen den Fällen, in denen ein Richter oder ein Zeuge abgelehnt werden kann, auch ein Sachverständiger rekusirt werden dürfe, nicht weil die Stellung des

Sachverständigen von Vielen als eine verwandte zu der des Richters oder Zeugen betrachtet wird, sondern weil die Gefahr für den Angeschuldigten gleich gross ist, wenn er übelwollende, feindlich gesinnte Experten anerkennen muss, wie wenn er solche Zeugen¹⁾ oder Richter²⁾ hat.

Die Beeidigung der Sachverständigen ist nothwendig, weil darin eine neue Garantie liegt für die Aufmerksamkeit und Aufrichtigkeit derselben. Solche, die schon beeidigt sind, z. B. in Folge Staatsanstellung, sind ihres früher geleisteten Eides zu erinnern. Weitere besondere Eigenschaften, um als Sachverständiger fungiren zu können, werden nicht verlangt.

5. Da dem Untersuchungsrichter in erster Linie die Pflicht obliegt, Alles zu thun und anzuordnen, was zur Ermittlung der materiellen Wahrheit dienen kann, so wird er in den meisten Fällen in die Lage kommen, den Sachverständigen die Fragen zur Beantwortung vorzulegen; da er als Prozessdirektor stets wissen muss, welche Punkte die entscheidenden sind, muss er die Fragen formuliren und die Aufmerksamkeit der Kunstverständigen auf dasjenige lenken, was für die rechtliche Beurtheilung von Bedeutung ist. Es ist keine kleine Kunst, die Fragen richtig zu stellen, und nur einem erfahrenen Inquirenten wird diess immer gelingen. Das ganze Resultat eines Prozesses kann möglicherweise davon abhängen, ob die Fragen an die Sachverständigen richtig gestellt worden sind oder nicht.

Der Untersuchungsrichter ist gehalten, den Kunstverständigen die Fragen, welche sie zu beantworten haben,

¹⁾ Die Aehnlichkeit mit den Zeugen in dieser Beziehung hebt das luzern. St.-P.-G. hervor in §. 210 Ziff. 3.

²⁾ Luz. St.-P.-G. §§. 134 u. 135.

bestimmt vorzulegen. Es herrscht zwar hier und dort der Gebrauch ¹⁾, dass die Akten mit dem zu untersuchenden Gegenstande den Sachverständigen ohne weitere Bemerkung, als mit dem Verlangen um ein Gutachten mitgetheilt werden. Diese Verfahrungsweise ist aber unbedingt verwerflich, indem ein Richter, der auf das Recht der Fragenstellung verzichtet, zugleich die Leitung des Geschäftes aus den Händen gibt und dadurch eine Unregelmässigkeit herbeiführt, die von nachtheiligen Folgen sein kann. Ob man bloss allgemeine oder mehr spezielle Fragen stellen soll, die zugleich den Plan für das Gutachten enthalten, hängt von den jeweiligen besondern Umständen ab. Wenn der Inquirent spezielle Fragen stellen kann, so ist diess gewiss besser, weil dadurch ein präciseres Gutachten erzielt wird. Ein Beispiel aus dem angeführten Prozesse gegen die Familie Schüpfer wird diese Behauptung rechtfertigen: Der Inquirent stellte die Frage ²⁾, „ob in den vorgelegten Eingeweiden Giftstoffe vorhanden seien, und bejahenden Falls, welche? und in welcher Quantität?“ zu einer Zeit, da man noch keine Kenntniss hatte von der Deposition der Tochter Maria Schüpfer, nach welcher der verstorbenen Frau in der Suppe Phosphor beigebracht wurde. Die chemische Untersuchungskommission untersuchte nun die Eingeweide und den Magen und fand nach ihrem Ausspruche kein Gift. Ein erfahrener Chemiker aber versicherte, dass bei jener Untersuchung keine Mittel angewendet wurden, welche im Stande gewesen wären, vorhandenen Phosphor an den Tag zu bringen. Solche Mittel wären aber unzweifelhaft zur Anwendung gekommen, wenn der Inqui-

¹⁾ Pfyffer, Kas. und zur Gilgen Anleitung etc. pag. 149.

²⁾ L. c. pag. 78.

rent die Frage spezieller hätte formuliren können, dahin gehend: „ob sich kein Phosphor vorfinde?“ Da der Untersuchungsrichter aber, wie schon bemerkt, noch keine Veranlassung zu einer solchen speziellen Frage hatte, fasste er sie eben allgemeiner und die chemische Untersuchungskommission hat es, wie es scheint, übersehen oder nicht für nothwendig erachtet, ihre Untersuchungen auch auf die Nachforschungen nach Phosphor auszudehnen. Wenn sie letzteres gethan hätte, so ist leicht ersichtlich, dass der Prozess möglicherweise einen ganz andern Ausgang hätte nehmen können.

6. Bei der Beobachtung und Untersuchung haben die Kunstverständigen vor Allem sich die an sie gestellten Fragen recht klar zu machen und dann alles dasjenige gewissenhaft und genau vorzunehmen, was die Wissenschaft oder Kunst in dem betreffenden Falle verlangt, um ein sicheres Resultat zu liefern. Leichter und angenehmer wird es für die Sachverständigen sein, wenn spezielle Fragen gestellt sind, schwieriger, wenn diese mehr allgemein gehalten sind. Gerade in diesem Falle werden tüchtige Sachverständige sich zu bewähren Gelegenheit finden, indem sie einen Gegenstand nach allen möglichen Seiten hin der Untersuchung und Prüfung unterwerfen und darnach dann auch ihr Gutachten begründen und abgeben. Besonders haben sie sich zu hüten, allgemeine Behauptungen aufzustellen, ohne dieselben gehörig zu motiviren; solche Aussagen verdienen gar keine Beachtung, sondern sind nur als subjektive Meinungen anzusehen. Dahin gehört nach der Aussage von Chemikern in dem schon oben berührten Gutachten der chemischen Untersuchungskommission die pag. 80 litt. c am Schlusse angebrachte allgemeine Behauptung: „Das Verhalten gegen die angewendeten Reagentien zeigt ferner, dass kein Mi-

neralgift in den untersuchten Organen und Flüssigkeiten vorhanden ist.“

Wenn die Untersuchung zu gleicher Zeit vorgenommen wird mit einem richterlichen Augenschein, können die Sachverständigen ihren Befund sogleich dem Actuar zu Protokoll diktiren. Wenn sie es aber vorziehen, ein eigenes Gutachten auszuarbeiten, so wird diess gewöhnlich gestattet, in einzelnen Fällen vom Gesetze sogar ausdrücklich verlangt.¹⁾

7. Einsicht in die Untersuchungsakten kann den Sachverständigen nicht unbedingt versagt werden. Wenn auch zugegeben wird, dass möglicherweise Sachverständige aus den Untersuchungsakten Vorurtheile schöpfen, die dann bei Abfassung des Gutachtens wirksam werden, so dass sie dann dasselbe mehr auf solche Momente stützen, die den Akten entnommen sind, als auf solche, die sie durch ihre kunstgemässe Prüfung gewonnen haben, — so ist doch ebenso gewiss, dass sie das Recht und die Pflicht haben, vom Untersuchungsrichter die Mittheilung aller Materialien zu verlangen, durch deren Kenntniss allein ein gründliches Gutachten möglich wird; sie können z. B. verlangen, dass über gewisse Punkte noch Zeugen vernommen werden. Eine gewisse Vorsicht ist hiebei dem Inquirenten zu empfehlen, und am zweckmässigsten wird es sein, wenn die Sachverständigen die Punkte genau bezeichnen, über welche sie noch Aufklärung bedürfen, und ihnen dann hierüber Auszüge aus den Akten mitgetheilt werden. Den höhern Medicinalcollegien werden nach Gerichtsgebrauch die Akten gewöhnlich ganz mitgetheilt.²⁾

¹⁾ Luz. St.-P.-G. §. 185 Abs. 2.

²⁾ Mittermaier, Lehre vom Beweise pag. 205.

§. 6.

Anwendung in einzelnen Fällen.

A. Zurechnungsfähigkeit.

Die Erklärung, dass die äussere rechtswidrige That oder Unterlassung in dem freien Willen des Menschen ihren Grund habe und dass er desshalb auch strafrechtlich dafür verantwortlich sei, heisst die Zurechnung zur Schuld. Wie es keine *præsumptio doli* gibt, so auch keine Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit, sondern es muss diese in jedem einzelnen Falle ermittelt und erwiesen werden. Es kann in einem Straffall freilich diese Ermittlung mit mehr oder weniger Schwierigkeiten verbunden sein; aber die Frage nach derselben ist bei jedem Verbrechen möglich. Wo dieselbe zweifelhaft ist, muss durch eine Expertise von Kunstverständigen möglichst genau ermittelt werden, ob der betreffende Angeschuldigte zur Zeit des eingeklagten Verbrechens im Zustande vollständiger, geminderter oder ganz aufgehobener Zurechnungsfähigkeit sich befunden habe oder nicht. Da die Zurechnungsfähigkeit durch Seelenkrankheiten aufgehoben oder oft theilweise gemindert wird, so haben sich die Kunstverständigen sehr oft mit der Untersuchung zu befassen, ob wirklich eine Seelenkrankheit oder wenigstens eine Seelenstörung vorhanden, oder ob die Aeusserungen einer solchen nur auf Simulation beruhen. Gewöhnlich werden hier Aerzte beigezogen; wo aber Irrenärzte zu haben sind, gebürt diesen unbedingt der Vorzug, indem sie vermöge ihrer Kenntnisse und reichen Erfahrungen einen oft bewunderungswürdigen Scharfblick haben in der richtigen Beurtheilung von Seelenzuständen, und die oft beim ersten

Ansehen mit ziemlicher Sicherheit (besonders aus der Beobachtung der Augen des zu Untersuchenden) entscheiden, ob irgend eine krankhafte Erscheinung oder nur Simulation vorhanden sei¹⁾. Oft ist es hier zweckdienlich, die Beobachtung so einzurichten, dass der Beobachtete es nicht merkt, indem er sonst die Verstellung mit einer gewissen Consequenz leichter durchführen kann.

Bei Criminaluntersuchungen sind es folgende Störungen des Seelenlebens, die am häufigsten in Frage kommen, ohne deshalb die einzigen zu sein:

a. Hallucinationen, worunter eine grosse Zahl von solchen Seelenstörungen zusammenzufassen sind, welche mit Sinnestäuschungen beginnen, z. B. Hören von Stimmen oder Wahnbilder des Gesichts. Mit solchen Hallucinationen stehen Verbrechen, die dann nicht zugerechnet werden können oder doch verminderte Zurechnung begründen, im Zusammenhang, wenn der Kranke, während er den Wahn für Wahrheit hält, durch heftigen Widerspruch von Seiten der Personen, die es oft gut meinen, gereizt, in einen Zustand der Aufregung und Verwirrung kommt, in welchem er nicht mit freier Selbstbestimmung handelt.

b. Eine andere gefährliche Seelenstörung ist die, wo der Kranke sich einbildet, entweder von Geistern oder von Menschen überhaupt oder von bestimmten Personen verfolgt zu sein, so dass sie ihm nach dem Leben trachten oder sonst unglücklich machen wollen. Diese Art wird in neuester Zeit *monomanie de persécution* genannt.

c. Eine dritte Form ist diejenige, bei welcher, versteckt und dem ungeübten Auge nicht erkennbar, die Krankheit den Seelenzustand verändert, durch irgend ein

¹⁾ Weitere Ausführungen bei Mittermaier in Goldammer's Archiv I, pag. 288 u. ff.

Ereigniss auf den Grad gebracht wird, auf welchem sie plötzlich unvermuthet entweder in die Form des reinen Wahnsinns oder einer völligen Verwirrung des Verstandes oder selbst in gewalthätige Handlungen, daher als Manie ausbricht.

d. Die unzweifelhafte Form des partiellen Wahnsinns hat in ihrer Erforschung grosse Schwierigkeiten, weil bei solchen Kranken oft eine ausserordentliche geistige Klarheit, ein logischer Sinn in ihren Gesprächen, eine Schlaueit in der Durchführung ihrer krankhaften Vorstellung sich findet, dass auch der gewandteste Arzt, wenn er nicht lange den Kranken beobachtet, getäuscht werden kann. Nicht weniger wichtig ist die Erfahrung, dass diese Kranken oft ihren krankhaften Wahn zu verbergen wissen und sich nicht leicht erwischen lassen.

e. Die grössten Schwierigkeiten treten bei der richtigen Beurtheilung der Manie in der Form ein, in welcher sie krankhaft unwiderstehlich zu gewissen Handlungen antreibt, ohne zunächst das geistige Leben zu ändern und das Bewusstsein aufzuheben.

Wo solche oder andere Seelenstörungen vermuthet werden, hat der Untersuchungsrichter Allem aufzubieten, um tüchtige und erfahrene Kunstverständige zu erhalten, was freilich oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 7.

B. Tödtung.

Wie oben im §. 2 gezeigt worden ist, hat sich das ganze Institut dieses Beweises bei dem Verbrechen der Tödtung ausgebildet, und auch jetzt noch ist die Tödtung dasjenige Verbrechen, bei dem die Zuziehung von Sach-

verständigen, besonders zur Constatirung des Thatbestandes, am häufigsten zur Anwendung kommt. Wegen der Wichtigkeit und Häufigkeit dieses Beweises bei diesem Verbrechen, soll derselbe auch in einem besondern Paragraphen behandelt werden.

Wenn die Anschuldigung oder wenigstens die Vermuthung einer gewaltsamen Tödtung vorliegt, haben die Aerzte vor Allem die Vorfrage zu beantworten, ob Jemand durch Selbstmord, oder durch einen unglücklichen Zufall oder durch die verbrecherische That eines Dritten das Leben verloren habe. Besonders wichtig ist zu untersuchen, ob der Tod die Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder ob vielleicht diese erst dem todten Körper beigebracht und die Todesursache anderswo zu suchen sei¹⁾. Auch ist wohl zu beachten, ob die vorgefundenen Verletzungen vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit nur von fremden Händen herrühren können, oder nicht, oder ob vielleicht der Schein des Selbstmordes von dem Thäter künstlich und arglistig erregt worden sei. In Betreff der Frage über die Tödtlichkeit der Verletzung, muss der Fehler der ältern Theorie vermieden werden, welche nur da Tödtlichkeit annahm, wo der Tod die unvermeidliche Folge der Verletzung war²⁾, unabhängig von der Individualität des Verletzten und andern Zwischenursachen, so dass man überall die Tödtlichkeit bezweifelte, wo sich eine andere Zwischenursache, oder der Einfluss einer individuellen, abnormen Körperbeschaffenheit, oder die Möglichkeit nachweisen liess, dass der Tod durch rechtzeitige ärztliche Hülfe und

¹⁾ Es kann z. B. Jemand erstochen oder erwürgt, und nachher als Leiche ins Wasser geworfen werden.

²⁾ Mittermaier, Lehre vom Beweise, Pag. 209.

besondere Kurarten abzuwenden gewesen wäre. Das luzerner'sche C.-St.-G.-B. folgt hier der Theorie der preuss. Crim.-O. §. 169 und des bayer'schen G.-B. Thl. I Art. 142 — 145 und sagt im §. 167: „Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewissheit erfordert, dass dieselbe als wirkende Ursache den Tod des Verletzten hervorgebracht habe. Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit keinen Einfluss, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg in dem vorliegenden Fall durch zeitige zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar, oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod hervorgebracht habe.“ Wenn jedoch die Gewissheit oder hohe Wahrscheinlichkeit vorliegt:

- a. dass der Getödtete an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit getretenen Ursache gestorben, oder
- b. dass die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine später hinzugetretene Ursache, z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche chirurgische Behandlung u. dgl. tödtlich geworden sei, so ist nach §. 168 des luz. Crim.-St.-G.-B. nicht Tödtung, sondern nur Körperverletzung anzunehmen.

Welche Tragweite ein ärztliches Gutachten nach diesen Paragraphen haben kann ist leicht einzusehen, und die Aerzte sollten daher stets mit skrupulöser Genauigkeit diese Gesichtspunkte erforschen, ohne dass jedoch die Bestimmtheit ihrer Antworten, und dadurch auch oft die Gerechtigkeit darunter zu leiden hätten. Der Untersuchungsrichter soll hier die an die Aerzte zu stellenden Fragen gehörig absondern ¹⁾ und zuerst nur dahin richten, ob die untersuchte Person an den bemerkten Verletzungen gestorben sei, dann aber durch die Sachverständigen auch jene Materialien zu erhalten suchen, nach welchen allein beurtheilt werden kann, in welchem Causalzusammenhang Tod und Verletzung standen, und inwiefern der Erklärung des Angeschuldigten, dass er den Tod nicht beabsichtigt habe, Glaube zu schenken sei. Zur Bemessung der Schuld werden besonders folgende Fragen wichtig:

- a. ob die Verletzungen nothwendig tödtlich waren, oder nur zuweilen den Tod bewirken;
- b. ob sie ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur im gegenwärtigen Fall wegen aussergewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten oder wegen zufälligen äussern Umständen Ursache des Todes waren;
- c. ob sie unmittelbar oder nur mittelst einer Zwischenursache den Tod herbeiführten.

Dafür zu sorgen, dass die Untersuchung und Begutachtung möglichst vollständig geschehe, ist besonders Sache des Inquirenten.

Obwohl im luzern. St.-P.-G. die formelle Ausscheidung in Besichtigung und Sektion nicht besonders vor-

¹⁾ Mittermaier, Lehre vom Beweise, Pag. 210.

geschrieben ist, treffen wir dasselbe doch in jeder Criminalprozedur die über das Verbrechen der Tödtung geführt wird ¹⁾.

a. Bei der Besichtigung der Leiche, Legalinspektion muss angegeben werden: die Grösse des Leichnams, dessen allgemeine Beschaffenheit, Geschlecht, muthmassliches Alter, die Zahl, Grösse, Lage und Beschaffenheit der Wunden, und anderer Spuren erlittener Gewaltthat; durch welche Mittel oder Werkzeuge diese Verletzungen wahrscheinlich beigebracht worden, und ob diese die Ursache des Todes seien ²⁾.

b. Hierauf folgt immer die Legalsektion, bestehend in der Oeffnung der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers ³⁾, der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle. Wo immer die Vermuthung einer Tödtung vorliegt, ist diese Oeffnung unbedingt vorzunehmen; es soll dann die Beschaffenheit angegeben werden, in welcher der Inhalt derselben angetroffen wurde, und wenn auch da, wo in einer der drei Höhlen des Körpers eine hinreichende Todesursache gefunden wurde, die Eröffnung der andern nicht nothwendig ist, um über die Tödtlichkeit der Verletzungen zu entscheiden, so müssen doch alle drei geöffnet werden, um über die Tödtlichkeit der Verletzungen Materialien zu liefern, durch deren Kenntniss die drei vorhin aufgestellten Fragen in Bezug auf die Art des Causalzusammenhanges beantwortet werden können ⁴⁾.

¹⁾ Juristische Zeitschrift für den Kanton Luzern, I., Pag. 74.
— Ueber deutsche Praxis Jagemann l. c.

²⁾ Luz. St.-P.-G. §. 17.

³⁾ Ibid. §. 19.

⁴⁾ Der Untersuchungsbeamte, der versäumt, den Arzt hiezu anzuhalten, oder der Arzt, der dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sind nach §. 19 des luz. St.-P.-G. mit einer Ordnungsbusse zu belegen.

Wenn Jemand der Kindstödtung beschuldigt ist und leugnet, so muss vor Allem festgestellt werden, ob die betreffende Person geboren habe, — und wann. Zu diesem Zwecke muss sie von Aerzten untersucht werden, die dann hierüber möglichst bestimmt sich zu erklären haben. Hebammen können zu dieser Untersuchung nie genügen, weil hier oft höhere wissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, um den wahren Sachverhalt richtig zu erkennen, die man bei jenen nicht voraussetzen kann. Wenn die Kindesleiche vorhanden ist, so müssen die Aerzte untersuchen und begutachten: ob das Kind ein völlig reifes und ausgetragenes sei, ob dasselbe gelebt habe oder todt zur Welt gekommen sei, wobei alle durch die Wissenschaft an die Hand gegebenen Versuche und Proben anzuwenden sind; — ob das Kind lebensfähig gewesen, ob und an welchen Verletzungen dasselbe gestorben sei¹⁾.

Wenn es sich um Vergiftung handelt, ist besondere Vorsicht nothwendig. Es kommt gewöhnlich Alles darauf an, ob man Giftstoff in dem Leichnam nachweisen kann oder nicht²⁾. Wo daher irgend welcher Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, müssen der Magen und die Eingeweide bei der Sektion herausgenommen und dann eigenen Kunstverständigen zur Untersuchung und Begutachtung übergeben werden. Zuziehung der gewöhnlichen Gerichtsärzte genügt hier nicht, da ihnen die Kenntniss und die Uebung in solchen chemischen Arbeiten nicht zugemuthet werden kann. Es haben daher Chemiker die ihnen übergebenen Eingeweide, Magen u. s. w. allseitig sorgfältig zu prüfen und zu untersuchen, ob und welche

1) Luz. St.-P.-G. §. 21.

2) Luz. St.-P.-G. §. 22.

Giftstoffe vorhanden seien. Die Frage, ob die vorgefundene Giftart in gegebener Quantität Ursache des Todes sein könne, sollte sowohl von Aerzten als von Chemikern beantwortet werden. Die Abfassung einer vollständigen Krankheitsgeschichte wird oft nothwendig, um aus den Zufällen und Veränderungen, welche während der Krankheit vorkamen, und aus den bei dem Tode oder sogleich nachher eingetretenen Erscheinungen eine Grundlage zur Ableitung von Schlüssen auf Anwendung einer gewissen Giftart zu gewinnen. Verdächtige Substanzen, die in der Wohnung des Verstorbenen, in den noch übrigen Speisen u. dgl., oder auch bei dem Verdächtigen selbst gefunden werden, muss der Untersuchungsbeamte auch zur Hand nehmen und den Kunstverständigen zur Prüfung vorlegen.

§. 8.

C. Bei andern Verbrechen.

Da der Umfang dieser Arbeit es nicht erlaubt, bei jedem einzelnen Verbrechen sich so lange aufzuhalten, wie bei der Tödtung, so sollen nur beispielsweise noch einige Fälle berührt werden, in denen auch oft ein Beweis durch Kunst- und Sachverständige Anwendung findet.

1. Körperverletzung.

Bei Verwundungen und Körperverletzungen ist der Untersuch und das Gutachten von Sachverständigen um so nothwendiger und wichtiger, weil nach besonderer Gefährlichkeit der Verletzung vorzüglich das Mass der Strafe bestimmt wird ¹⁾. Bei Anschuldigung der Nothzucht, die

¹⁾ Luz. Crim.-St.-G.-B. §§. 195 — 200.

in dieser Beziehung auch unter den Gesichtspunkt der Körperverletzung gestellt werden kann, ist die Besichtigung der Verletzten erforderlich, um den Umfang und Einfluss der erlittenen Verletzungen und die Wahrscheinlichkeit der Nothzucht zu begutachten. Unter Umständen kann sogar die Besichtigung des Angeschuldigten nothwendig werden.

2. Diebstahl.

Hier kann die Zuziehung von Sachverständigen nach verschiedenen Gesichtspunkten erforderlich sein. Es kann diess geschehen, um den Werth einer gestohlenen Sache auszumitteln, weil durch den Betrag des Diebstahls derselbe zum Criminalverbrechen werden kann (nach §. 235 a des luzern. Crim.-St.-G.-B.). Hier haben die Sachverständigen den Werth als Massstab für ihre Abschätzung anzunehmen, welchen die gestohlene Sache im Handel und Verkehr gehabt hätte, ohne auf einen Affectionswerth Rücksicht zu nehmen, den die Sache für den Bestohlenen vielleicht aus besondern Gründen gehabt hat. Wenn aber eine Sache gestohlen wird, welche regelmässig Früchte abwarf, z. B. ein grosser Obstbaum, so ist der Betrag des Diebstahls nicht nur nach dem Preise zu bemessen, welchen der Eigenthümer gelöst, wenn er den Baum umgehauen und verkauft hätte, sondern es muss auch billige Rücksicht auf den Umstand genommen werden, dass dem Beschädigten durch den Wegfall der jährlich wiederkehrenden Früchte ein bedeutender Nachtheil erwächst. Der jährliche Ertrag dürfte daher als die Rente eines Kapitals betrachtet, dieses daraus berechnet und hievon nur so viel abgezogen werden, als dem Beschädigten noch übrig geblieben ist, wenn er z. B. den Baumstamm wieder zurück erhalten hat.

Ferner kann hier die Zuziehung von Sachverständigen erforderlich werden, um die Art der Mittel, durch welche der Diebstahl verübt wurde, oder andere Umstände festzustellen, welche auf das Mass der Schuld und Strafe von bedeutendem Einfluss sein können. Wenn z. B. der Dieb mit Waffen versehen war, oder mittelst Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege, oder vermittelt gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen Behältnisse, oder mittelst Anwendung von Dietrichen, Sperrhacken oder falschen Schlüsseln das Verbrechen verübte, so ist das Mass der Schuld und Strafe ein weit höheres, als wenn er einfach in ein Haus hineingegangen wäre und etwas mit herausgenommen hätte¹⁾. Diese für den Richter höchst wichtigen Nebenumstände müssen immer durch Sachverständige (hier gewöhnlich Schlosser, Schreiner u. dergl.) untersucht und begutachtet werden.

3. Brandstiftung.

Hier müssen die Sachverständigen zuerst untersuchen, ob der Brand entstanden sei durch verbrecherische Thätigkeit oder durch ein Naturereigniss oder einen unglücklichen Zufall, was zu beurtheilen möglich ist z. B. aus der Lage der Oertlichkeit, wo, oder aus der Zeit, zu welcher das Feuer ausgebrochen ist. Der Grad der Gefährlichkeit für die Nachbarschaft und für Menschenleben ist auch durch Sachverständige zu begutachten, indem sich hiernach der Grad der Schuld und Strafe bedeutend modifizirt²⁾.

¹⁾ Luz. St.-G.-B. §. 238.

²⁾ Luz. Crim.-St.-G.-B., §. 135 u. ff.

4. Fälschung.

Bei Fälschung von Urkunden ist oft die Herbeiziehung von Kunstverständigen nöthig, um zu ermitteln, ob und inwiefern eine Urkunde gefälscht sei. In diesem Falle liegen gewöhnlich solche Schriftstücke zur Vergleichung vor, welche unbestritten von dem Angeschuldigten geschrieben sind. Aus dem ganzen Charakter der Schrift, sowie aus der Form einzelner Buchstaben und Zeichen haben die Kunstverständigen hier ihr Gutachten zu begründen. Dass hierzu Leute nothwendig sind, welche vermöge ihres Berufes sich viel mit Schriftstücken beschäftigen, versteht sich von selbst. Wenn es sich um Fälschung von Handelsbüchern handelt, so werden diese gewöhnlich den allfälligen Handelskammern oder Handelsgerichten zur Prüfung vorgelegt, welche dann zuerst immer die Frage zu beantworten haben, ob die vorliegenden Bücher in ihrer Anlage und Durchführung den Anforderungen des Gesetzes und des Handelsgebrauchs entsprechen und erst nachher auf die Einzelheiten eingehen.

Doch muss man besonders hier sehr vorsichtig sein. In einem im Jahre 1850 abgegebenen Rechtsgutachten macht Prof. Dr. Geib besonders darauf aufmerksam, dass der Schriftvergleichung nur beim sog. zusammengesetzten Beweis, nicht aber beim einfachen Beweis Wichtigkeit beigelegt werden dürfe, womit §. 214 des luz. St.-P.-G. übereinstimmt. An den gegebenen Fall anknüpfend, macht Geib die weitere Bemerkung, dass Kalligraphen bei der Schriftvergleichung als Sachverständige nicht angewendet werden sollen, weil sie keinen weitem Massstab anzuwenden wissen, als den der Schönschreibkunst. Bemerkenswerth ist auch noch folgender Umstand: Während in der deutschen Praxis in solchen Fällen gewöhnlich Sachverständige beigezogen werden, denen die vorzulegende

Schrift fremd und unbekannt ist, liebt man in der englischen Praxis gerade solche als Kunstverständige aufzurufen, denen die Handschrift des Angeschuldigten durch häufigen Geschäftsverkehr oder ähnliche Verhältnisse bekannt ist. Die letztere Auffassung scheint mir nicht unbegründet. Man kann von einem, der eine Handschrift oft zu sehen Gelegenheit hatte, gewiss eher ein sicheres Urtheil über eine solche Schrift erwarten, als von einem, dem dieselbe zum ersten Male zu Gesicht kommt.

§. 9.

Modifikationen im reformirten Verfahren.

Obwohl dieser Beweis im neuern Verfahren in seiner prozessualischen Behandlung sich eng an den Zeugenbeweis anschliesst und die in Betreff der letztern aufgestellten Regeln auch grösstentheils für die Kunst- und Sachverständigen gelten, so muss er doch als eine eigene Art des Beweises festgehalten werden, indem die wesentlichen Merkmale, welche die Zeugen und Sachverständigen von einander unterscheiden, auch hier immer noch vorhanden sind.

Das reformirte Verfahren theilt sich zeitlich und räumlich in zwei verschiedene Abschnitte, — in die Voruntersuchung und in die Hauptverhandlung. Die Zuziehung von Sachverständigen kann in beiden Stadien des Prozesses nothwendig werden, und Planck in der „systematischen Darstellung des deutschen Strafverfahrens auf Grundlage der neuern Strafprozessordnungen seit 1848“ bespricht desshalb auch diese Materie an zwei verschiedenen Orten, in §. 87 bei der Voruntersuchung und in §. 131 bei der Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung beruht, wie diess schon in dem Worte selbst liegt, auf dem inquisitorischen Prinzip, und das Verfahren in dieser Periode des Prozesses hat analog nach den in den vorhergehenden Blättern entwickelten Grundsätzen zu geschehen. Die Zuziehung und Auswahl der Sachverständigen in der Voruntersuchung liegt regelmässig im Ermessen des Untersuchungsrichters ¹⁾. Derselbe kann, wie im Inquisitionsprozess, ein Gutachten vervollständigen, oder von andern (höhern) Kunstverständigen ein neues bearbeiten lassen. In der Voruntersuchung wird die Benutzung von Kunstverständigen wichtig, insofern es auf Constatirung von Thatsachen ankommt, welche später nicht mehr erhoben werden können (z. B. eine Sektion bei der Tödtung), so dass auch für die mündliche Verhandlung die sogleich gemachte Beobachtung zu Grunde gelegt werden muss, von dem Ergebniss der Begutachtung aber die Beantwortung der Vorfrage abhängt, ob eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, oder ob gegen eine bestimmte Person nicht genügender Verdacht vorhanden sei. Das technische Gutachten macht es oft allein der Anklagekammer möglich, gerecht zu entscheiden, ob ein Angeschuldigter in Anklagezustand zu versetzen sei ²⁾.

Da im reformirten Verfahren Alles, was im Prozesse von Bedeutung sein soll, vor den Schranken des Gerichts mündlich verhandelt werden muss, so wird hier das Hauptgewicht nicht auf ein zu den Akten gegebenes Gutachten gelegt, sondern auf die Aussagen, welche die Sachverständigen selbst in der öffentlichen Verhandlung machen. Hier werden diese dann bald zur Mittheilung von Wahr-

¹⁾ Planck, l. c. §. 87.

²⁾ Mittermaier, in Goldammer's Archiv I, pag. 121.

nehmungen, zu denen sie ihre Sachkenntniss befähigt, bald zur Abgabe von Gutachten aufgefordert¹⁾. Dass in einem Verfahren, welches die Urtheiler von jeder gesetzlichen Beweistheorie entbunden hat, von einer zwingenden Kraft solcher Gutachten nicht die Rede sein kann, versteht sich wohl von selbst; sie haben nur bedingten Anspruch auf Glaubwürdigkeit und sind ein Gegenstand der Prüfung für diejenigen, welche auf Grund derselben ihr Urtheil zu fällen haben, und für Richter und Geschworne wird die technische Frage nur dann vollkommen gelöst sein, wenn kein vernünftiger Zweifel mehr entgengesteht.

Bei der mündlichen Hauptverhandlung genügt in der Regel das Ablesen von Gutachten nicht²⁾; es sollen die Kunstverständigen in der Sitzung persönlich zugegen sein oder wenigstens eine Abordnung derselben³⁾, weil sonst das Mittel fehlt, Fragen über solche Umstände stellen zu können, welche sich erst bei der Verhandlung als erheblich zeigen, und weil, wenn entweder der Ankläger oder Vertheidiger solche Gutachten angreift, sonst Niemand dasselbe mit hinreichenden Gründen vertheidigen kann. Wenn mehrere Kunstverständige an den Gerichtsschranken erscheinen und ihre Ansichten sich widerstreiten, wird Jeder seine Meinung besstmöglich zu begründen suchen. Die Diskussion, die sich hier entwickelt, kann der Erlangung materieller Wahrheit nur förderlich sein, und die stärksten Gründe werden überzeugen.

Zur öffentlichen Verhandlung werden die Sachverständigen gewöhnlich vom Staatsanwalt vorgeladen, und zwar

1) Planck „Systemat. Darstellung“ pag. 372.

2) Nach Planck nur im Nothfalle zulässig.

3) Z. B. von einem grössern Collegium.

in der Regel diejenigen, welche in der Voruntersuchung eine Beobachtung und ein allfälliges Gutachten gemacht haben. Die in neuerer Zeit oft vertheidigte Ansicht, dass die vom Staatsanwalt citirten Sachverständigen zur Aufrechthaltung der Klage nach Kräften mitzuwirken verpflichtet seien, ist irrig. In diesem Falle wären die Sachverständigen ein Anhängsel des Anklägers, also selbst in einer Art von Parteistellung, und ihre Aussagen würden daher mit Recht auf die Urtheiler keinen andern Eindruck machen, als die Behauptungen eines Parteianwalts. Nach der bisherigen schwurgerichtlichen Praxis in Deutschland ¹⁾ weigern sich in der Regel die Staatsanwälte nicht, auch die vom Vertheidiger vorgeschlagenen Sachverständigen vorzurufen. Oft zeigt sich das Bedürfniss der Vorberufung von Sachverständigen, die früher nicht schon vernommen wurden, erst im Laufe der Verhandlungen, wenn eine neue wichtige Behauptung eines Zeugen, oder eine neu aufgestellte Ansicht oder Erfahrung eines Sachverständigen, oder ein Widerspruch zwischen mehrern Gutachten erhebliche Zweifel begründen, zu deren Lösung neue Kunstverständige geeignet scheinen. Diess kann veranlasst werden vom Präsidenten, oder vom Staatsanwalt oder Vertheidiger, und es können sogar die Verhandlungen vertagt werden, wenn die benötigten Sachverständigen nicht sofort zur Hand sind.

Wenn im Laufe der Verhandlungen die bisher vom Staatsanwalt beantragten Proben kein der Anklage günstiges Resultat geliefert haben, so hat nichts desto weniger der Angeklagte, der auf Grund der förmlich zugelassenen Anklage einmal vor Gericht gestellt ist, auch ein Recht, zu fordern, dass auf Grund der gegen ihn vorgebrachten

¹⁾ Mittermaier in Goltdammer's Archiv I, pag. 127.

Beweise die Verhandlung durch einen Ausspruch der Jury oder betreffenden Urtheiler erledigt werde. Er hat daher in diesem Falle das Recht, gegen Vertagung der Verhandlungen (welche der Ankläger verlangt, um neue Beweise zu sammeln) zu protestiren¹⁾; sowohl die vom Präsidenten und Staatsanwalt citirten Sachverständigen, als auch diejenigen, welche in einer besondern amtlichen Stellung sich befinden, z. B. Gerichtsärzte, verdienen keinen Vorzug vor denen, welche die Vertheidigung vorführt. Wer durch Gründe die Richter oder Geschwornen zu überzeugen vermag, wird den ersten Rang behaupten. Aus dem nämlichen Grunde kann bei der öffentlichen Verhandlung das Gutachten einer höhern Instanz nicht auf erhöhte Beachtung Anspruch machen, oder mit andern Worten: es gibt eben keinen Instanzenzug mehr. Trefflich sagt hierüber Rüttimann in seiner Schrift „Die zürcherischen Gesetze etc.“ pag. 116: „Von Experten oder Oberexperten kann gar keine Rede sein. Wenn beim Hauptverfahren mehrere Sachverständige zugezogen werden, so stehen sie neben-, nicht übereinander. Wer seine Sache am besten versteht, sich am klarsten ausdrückt und die grösste Unbefangenheit und Pflichttreue an den Tag legt, der wird Oberexperte sein.“

Obwohl die Vernehmung der Sachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ähnlich wie die der Zeugen vor sich geht, haben sie doch das Recht, während der ganzen Dauer der Verhandlungen im Saale zu bleiben und durch den Präsidenten an Zeugen und Angeklagten solche Fragen zu stellen, welche ihnen zur Aufklärung über einzelne Punkte nöthig scheinen²⁾.

1) Mittermaier, l. c. pag. 131.

2) Planck l. c. pag. 374.

Thesen.

1. Wenn bei einem Schuldverhältniss ein bestimmter Zahlungstermin (*dies certus*) festgesetzt ist, so tritt die *Mora* ohne *Interpellation* ein.
 2. Die rechtliche Natur der deutschen Reallasten ist dinglich.
 3. Es ist möglich, dass der Urheber und Hauptthäter eines Verbrechens nicht bestraft werden darf, wohl aber der Gehülfe.
 4. *Ratihabitio* ist selbst bei *Delicten* dem *Mandate* gleichzustellen.
 5. Schwurgerichte, welche durch Volkswahl gebildet werden, sind verwerflich.
 6. Die Todesstrafe lässt sich weder rechtlich noch criminalpolitisch begründen.
 7. Die constitutionelle Erbmonarchie ist diejenige Staatsform, welche dem Staatsbegriff am besten entspricht.
 8. *Litis contestatio* ist in dem Augenblick als vollendet zu betrachten, in welchem dem Kläger die negirende Vernehmlassungsschrift des Beklagten zugestellt wird.
 9. Blosses Geständniss soll im Strafverfahren nicht als voller Beweis betrachtet werden.
 10. Nur Descendenten sind collationspflichtig, wenn sie Erben werden, nicht aber Ascendenten und Geschwister.
-

Thesen

1. Wenn bei einem Schuldverhältnis ein bestimmter Zahlungstermin (dies certus) festgesetzt ist, so tritt die Mora ohne Interejection ein.
2. Die rechtliche Natur der deutschen Realasten ist dinglich.
3. Es ist möglich, dass der Erbeher und Haupter eines Fideicommissum nicht bestellt werden darf, wohl aber der Gefeille.
4. Fideicommissum ist selbst bei Verlust dem Mündel gleichzustellen.
5. Schwurgerichte, welche durch Volkswahl gebildet werden, sind unverfänglich.
6. Die Todesstrafe lässt sich weder rechtlich noch criminalpolitisch begründen.
7. Die constitutionelle Erbmonarchie ist diejenige Staatsform, welche dem Staatsbegriff am besten entspricht.
8. Litis contestatio ist in dem Augenblick als vollendet zu betrachten, in welchem dem Kläger die negierende Vernehmungsschwur des Beklagten zugestellt wird.
9. Blosser Geständnis soll im Strafverfahren nicht als voller Beweis betrachtet werden.
10. Nur Descendentes sind collationspflichtig, wenn sie haben werden, nicht aber Ascendentes und Geschwister.



